

Synoptische Darstellung der Anpassungen im PVV (inkl. Anhänge I und IV)

Personalvorsorgeverordnung der Stadt Thun (bisher)	Personalvorsorgeverordnung der Stadt Thun (neu)	Kommentar
		Art. 1 Unverändert.
<p>Art. 2 <i>Auskunfts- und Meldepflicht</i></p> <p>¹ Die Kassenmitglieder und ihre Hinterlassenen sind verpflichtet, den Kassenorganen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Diese können alle Unterlagen verlangen, die zum Nachweis von Ansprüchen notwendig sind.</p> <p>² Die Arbeitgeber müssen der Kasse alle Versicherungspflichtigen melden und alle Angaben machen, die für die Kasse nötig sind.</p> <p>³ Die Auskunftspflichtigen haften gegenüber der Kasse für die Folgen unrichtiger oder fehlender Angaben.</p>	<p>Art. 2 <i>Auskunfts- und Meldepflicht</i></p> <p>^{1 bis 3} Unverändert.</p> <p>⁴ Die Kasse hält das im Zeitpunkt der Einleitung einer Scheidung oder eines Vorbezugs für Wohneigentum zum eigenen Bedarf massgebende Verhältnis aus BVG-Altersguthaben zum gesamten Altersguthaben fest. Diese Informationen sind bei einer Übertragung von Teilen der Austrittsleistung oder von Rententeilen an eine andere Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung weiterzuleiten. Werden diese Informationen bei Eintritt eines Versicherten von der bisherigen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung nicht gemeldet, fordert die Kasse diese ein.</p>	Anpassung im Zusammenhang mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung ab 1.1.2017
		Art. 3 bis 8 Unverändert.
<p>Art. 9 <i>Massgebender und technischer Zinssatz</i></p> <p>¹ Der massgebende Zinssatz für die Verzinsung der Altersguthaben wird von der Pensionskassenkommission festgelegt.</p> <p>² Der technische Zinsfuss für die Berechnung der Rentner-Deckungskapitalien beträgt 3 Prozent.</p>	<p>Art. 9 <i>Massgebender und technischer Zinssatz</i></p> <p>¹ Unverändert.</p> <p>² Der technische Zinsfuss für die Berechnung der Rentner-Deckungskapitalien beträgt 1,75 Prozent.</p>	Revision 2019: Neuer technischer Zinssatz
		Art. 10 bis 15 Unverändert.

<p align="center">Personalvorsorgeverordnung der Stadt Thun (bisher)</p>	<p align="center">Personalvorsorgeverordnung der Stadt Thun (neu)</p>	<p align="center">Kommentar</p>
<p>Art. 16 <i>Kapitalabfindung</i></p> <p>¹ Die Versicherten können ihre reglementarische Altersleistung teilweise in Kapitalform beziehen. Die Kapitalabfindung entspricht im Maximum 50 Prozent des bei der Alterspensionierung vorhandenen Altersguthabens.</p> <p>² Die Kapitalabfindung ist spätestens sechs Monate vor dem reglementarischen Rücktrittsalter oder der vorzeitigen Pensionierung anzumelden. Der Antrag auf Kapitalabfindung kann jederzeit bis zur Fälligkeit wider-rufen werden.</p> <p>³ An verheiratete Versicherte und ihnen gemäss Art. 37 und 38 gleichgestellte Personen ist die Kapitalabfindung nur mit schriftlicher Zustimmung der entsprechenden Partner oder Partnerinnen zulässig.</p> <p>⁴ Mit der Ausrichtung einer Kapitalabfindung erlöschen für den entsprechenden Teil des Altersguthabens alle weiteren Ansprüche der Versicherten oder ihrer Hinterlassenen an die Kasse.</p> <p>⁵ Die Kasse richtet anstelle der Rente eine Kapitalabfindung aus, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Ehegattenrente weniger als 6 Prozent, die Waisenrente weniger als 2 Prozent der Mindestaltersrente der AHV beträgt.</p>	<p>Art. 16 <i>Kapitalabfindung</i></p> <p>^{1 bis 5} Unverändert.</p> <p>⁶ Wird die Mitgliedschaft gemäss Art. 7 Abs. 5 PVR über mehr als zwei Jahre weitergeführt, so können die Vorsorgeleistungen nicht in Kapitalform bezogen werden.</p>	<p>AV 2020: Art. 46 Abs. 6 BVG</p>
<p>Art. 17 <i>Vermeidung von Überversicherung; Verhältnis zu anderen Versicherungen</i></p> <p>¹ Die Kasse kürzt die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit sie zusammen mit andern anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Lohns übersteigen.</p>	<p>Art. 17 <i>Vermeidung von Überversicherung; Verhältnis zu anderen Versicherungen</i></p> <p>¹ Unverändert.</p> <p>² Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen: a. der AHV/IV;</p>	<p>Abs. 2, 3 und 8 Anpassungen im Zusammenhang mit der Revision des UVG per 1.1.2017</p>

<p align="center">Personalvorsorgeverordnung der Stadt Thun (bisher)</p>	<p align="center">Personalvorsorgeverordnung der Stadt Thun (neu)</p>	<p align="center">Kommentar</p>
<p>² Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie Renten oder Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert in- und ausländischer Sozialversicherungen, der Unfall- und der Militärversicherung und Vorsorgeeinrichtungen. Ausgenommen sind dabei Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnliche Leistungen, sowie von den Versicherten privat finanzierte Versicherungen. Bezüglern und Bezügerinnen von Invalidenrenten wird indessen das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet.</p> <p>³ Nach Erreichen des AHV-Rentenalters gelten auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen als anrechenbare Einkünfte. Die Kasse kann ihre Leistungen kürzen, soweit sie zusammen mit andern anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des Betrags übersteigen, der bei einer Überentschädigungsberechnung unmittelbar vor dem Rentenalter als mutmasslich entgangener Verdienst zu betrachten war. Dieser Betrag muss dem Teuerungszuwachs zwischen dem Erreichen des Rentenalters und dem Berechnungszeitpunkt angepasst werden.</p> <p>⁴ Auf den nächstfolgenden Monatsersten erlangen die Versicherten Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente. Vorbehalten bleibt Art. 22.</p> <p>⁵ Die Leistungsberechtigten haben der Kasse über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft zu geben.</p> <p>⁶ Die Kasse hat periodisch Voraussetzung und Umfang einer Kürzung nach Abs. 1 zu überprüfen und ihre Leistungen bei wesentlich veränderten Verhältnissen anzupassen.</p> <p>⁷ Die Kasse ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder</p>	<p>b. der Unfallversicherung(en), an die der Arbeitgeber oder an seiner Stelle eine Stiftung mindestens 50% der Prämien bezahlt hat;</p> <p>c. der Militärversicherung;</p> <p>d. in- und ausländischer Sozialversicherungen;</p> <p>e. einer Schadenversicherung (Kranken- oder Unfalltaggeld), an die der Arbeitgeber oder an seiner Stelle eine Stiftung mindestens 50% der Prämien bezahlt hat;</p> <p>f. anderer nicht vom Arbeitgeber betriebenen Vorsorgeeinrichtungen;</p> <p>g. von Freizügigkeitseinrichtungen (Freizügigkeitspolice und -konten).</p> <p>Das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen von invaliden Personen kann ebenfalls angerechnet werden. Allfällige Kapitalleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgerechnet.</p> <p>Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt. Eine Anpassung des angerechneten Betrags erfolgt bei Revisionen der IV. Der nicht ausbezahlte Teil der versicherten Leistungen verfällt an die Kasse.</p> <p>³ Nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters kürzt die Kasse ihre Leistungen, wenn diese mit Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung oder vergleichbaren ausländischen Leistungen zusammentreffen. Leistungskürzungen der Unfall- oder der Militärversicherung bei Erreichen des Rentenalters bei diesen Versicherungen gleicht die Kasse nicht aus.</p> <p>Die Kasse kann ihre Leistungen kürzen, soweit sie zusammen mit andern anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des Betrags übersteigen, der bei einer Überentschädigungsberechnung unmittelbar vor dem Rentenalter als mutmasslich entgangener</p>	<p>Abs. 3 Anpassung im Zusammenhang mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung ab 1.1.2017</p>

<p align="center">Personalvorsorgeverordnung der Stadt Thun (bisher)</p>	<p align="center">Personalvorsorgeverordnung der Stadt Thun (neu)</p>	<p align="center">Kommentar</p>
<p>Leistungskürzungen der Unfall- oder der Militärversicherung auszugleichen, wenn die Anspruchsberechtigten den Versicherungs-fall schuldhaft herbeigeführt haben.</p> <p>⁸ Während der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruch gemäss Art. 26a BVG kürzt die Kasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der Versicherten, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der Versicherten ausgeglichen wird.</p>	<p>Verdienst zu betrachten war. Dieser Betrag muss dem Teuerungszuwachs zwischen dem Erreichen des Rentenalters und dem Berechnungszeitpunkt angepasst werden. Die von der Kasse gekürzten Leistungen dürfen zusammen mit den Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung oder von vergleichbaren ausländischen Leistungen nicht tiefer sein als die obligatorischen Leistungen gemäss BVG</p> <p>Wird bei einer Scheidung eine Invalidenrente nach dem reglementarischen Rücktrittsalter geteilt, wird derjenige Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.</p> <p>^{4 bis 7} Unverändert.</p> <p>⁸ Während der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruch gemäss Art. 26a BVG kürzt die Kasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der Versicherten, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen nach Art. 8a IVG der Versicherten ausgeglichen wird.</p>	
		<p>Art. 18 und 19 Unverändert.</p>
<p>Art. 20 <i>Rücktrittsalter</i></p> <p>¹ Als Rücktrittsalter gilt das vollendete 64. Altersjahr gemäss Art. 7 Abs. 1 PVR.</p> <p>² Auf den nächstfolgenden Monatsersten erlangen die Versicherten Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente. Vorbehalten bleibt Art. 22.</p>	<p>Art. 20 <i>Rücktrittsalter</i></p> <p>¹ Als Rücktrittsalter gilt das vollendete 65. Altersjahr gemäss Art. 7 Abs. 1 PVR.</p> <p>² Unverändert.</p>	<p>Revision 2019: Erhöhung des ordentlichen Rücktrittsalter von 64 auf 65 Jahre</p>

Personalvorsorgeverordnung der Stadt Thun (bisher)	Personalvorsorgeverordnung der Stadt Thun (neu)	Kommentar
		Art. 21 Unverändert.
<p>Art. 22 <i>Aufschub der Alterspensionierung</i></p> <p>Wird das Arbeitsverhältnis mit Versicherten über das reglementarische Rücktrittsalter hinaus ganz oder teilweise fortgesetzt, ist die Rentenzahlung entsprechend bis zum tatsächlichen Altersrücktritt, längstens aber bis zum Alter 70 aufzuschieben. Die jährliche Altersrente berechnet sich sinngemäss zu Art. 21.</p>	<p>Art. 22 <i>Aufschub der Alterspensionierung</i></p> <p>Wird das Arbeitsverhältnis mit Versicherten über das reglementarische Rücktrittsalter hinaus ganz oder teilweise fortgesetzt, ist die Rentenzahlung entsprechend bis zum tatsächlichen Altersrücktritt, längstens aber bis zum Alter 70 aufzuschieben. Die jährliche Altersrente berechnet sich sinngemäss zu Art. 21.</p> <p>Der Anteil der nach dem reglementarischen Rücktrittsalter aufgeschobenen Altersleistung darf die maximale reglementarische Altersleistung aufgrund des weiterhin erzielten Jahreslohnes nicht übersteigen.</p>	AV 2020: Neuer Art. 13c BVG
<p>Art. 23 <i>Vorzeitige Alterspensionierung, 1. Grundsatz</i></p> <p>Die vorzeitige Alterspensionierung oder Teilpensionierung ist gemäss Art. 7 Abs. 1 PVR frühestens ab vollendetem 59. Altersjahr möglich. Bei Teilpensionierungen gilt Art. 30 sinngemäss.</p>	<p>Art. 23 <i>Vorzeitige Alterspensionierung, 1. Grundsatz</i></p> <p>¹ Die vorzeitige Alterspensionierung oder Teilpensionierung ist gemäss Art. 7 Abs. 1 PVR frühestens ab vollendetem 60. Altersjahr möglich.</p> <p>² Ein Versicherter kann eine Teilpensionierung verlangen, sofern sich der massgebende Jahreslohn um mindestens 20% reduziert. Es sind maximal drei Pensionierungsschritte möglich, wobei der dritte Schritt zur vollständigen Pensionierung führt.</p>	<p>Abs. 1 Revision 2019: Altersvorsorge 2020 sieht den frühestmöglichen Altersrücktritt ab Alter 60 vor.</p> <p>Abs. 2 AV 2020 Neuer Art. 13a und b BVG</p>
		Art. 24 bis 26 Unverändert.
Art. 27	Art. 27	Revision 2019:

<p align="center">Personalvorsorgeverordnung der Stadt Thun (bisher)</p>	<p align="center">Personalvorsorgeverordnung der Stadt Thun (neu)</p>	<p align="center">Kommentar</p>
<p><i>Überbrückungsrente bis zur AHV- Rente, 2. bei vorzeitiger Pensionierung</i></p> <p>1 Bezüger und Bezügerinnen von Altersrenten, die vor dem reglementarischen Rücktrittsalter (Art. 20) noch keine AHV- oder IV-Rente erhalten, können ebenfalls Überbrückungsrenten gemäss Art. 26 Abs. 2 und 3 verlangen.</p> <p>2 Zum teilweisen Ausgleich erfolgt auf den Altersrenten ab Bezug der AHV- oder IV-Rente lebenslänglich ein Abzug. Er berechnet sich nach den Ansätzen von Anhang I, und zwar auf dem Totalbetrag der vor sowie den halben nach dem vollendeten 64. Altersjahr bezogenen Überbrückungsrenten. Mitversicherte Hinterlassenen- und Kinderrenten werden im gleichen Verhältnis herabgesetzt.</p>	<p><i>Überbrückungsrente bis zur AHV- Rente, 2. bei vorzeitiger Pensionierung</i></p> <p>1 Unverändert.</p> <p>2 Zum teilweisen Ausgleich erfolgt auf den Altersrenten ab Bezug der AHV- oder IV-Rente lebenslänglich ein Abzug. Er berechnet sich nach den Ansätzen von Anhang I, und zwar auf dem Totalbetrag der vor sowie den halben nach dem vollendeten 65. Altersjahr bezogenen Überbrückungsrenten. Mitversicherte Hinterlassenen- und Kinderrenten werden im gleichen Verhältnis herabgesetzt.</p>	<p>Erhöhung des ordentlichen Rücktrittsalters von Alter 64 auf 65</p>
		<p>Art. 28 Unverändert.</p>
<p>Art. 29 <i>Vollinvalidität</i></p> <p>1 Bei Vollinvalidität besteht Anspruch auf eine jährliche, lebenslänglich zahlbare Invalidenrente.</p> <p>2 Die Invalidenrente errechnet sich aus dem massgebenden Altersguthaben im Alter 64 und dem in diesem Alter geltenden Umwandlungssatz nach Anhang I.</p> <p>3 Das massgebende Altersguthaben besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> a. dem Altersguthaben, das bis zum Eröffnungsdatum der Verfügung über den Anspruch auf Invalidenrente erworben wurde, b. den bis zum vollendeten 64. Altersjahr fehlenden Altersgutschriften nach Art. 13 Abs. 2 PVR, berechnet auf dem letzten versicherten Verdienst, sowie 	<p>Art. 29 <i>Vollinvalidität</i></p> <p>1 Unverändert.</p> <p>2 Die Invalidenrente errechnet sich aus dem massgebenden Altersguthaben im Alter 65 und dem in diesem Alter geltenden Umwandlungssatz nach Anhang I.</p> <p>3 Das massgebende Altersguthaben besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> a. dem Altersguthaben, das bis zum Eröffnungsdatum der Verfügung über den Anspruch auf Invalidenrente erworben wurde, b. den bis zum vollendeten 65. Altersjahr fehlenden Altersgutschriften nach Art. 13 Abs. 2 PVR, berechnet auf dem letzten versicherten Verdienst, sowie c. dem Zins von 2 Prozent pro Jahr auf den jeweiligen Beträgen 	<p>Revision 2019: Erhöhung des ordentlichen Rücktrittsalters von Alter 64 auf 65</p>

Personalvorsorgeverordnung der Stadt Thun (bisher)	Personalvorsorgeverordnung der Stadt Thun (neu)	Kommentar
<p>c. dem Zins von 2 Prozent pro Jahr auf den jeweiligen Beträgen nach lit. a und b.</p> <p>⁴ Während der Dauer der Vollinvalidität, frühestens nach Beendigung der vertraglich vereinbarten Lohnfortzahlung, ruht die beidseitige Beitragspflicht.</p>	<p>nach lit. a und b.</p> <p>⁴ Unverändert.</p>	
		<p>Art. 30 bis 33 Unverändert.</p>
<p>Art. 34 <i>Anspruch auf Ehegattenrente</i></p> <p>¹ Ehegatten von verstorbenen Versicherten oder Rentenbezügern und -bezügerinnen haben Anspruch auf eine lebenslänglich zahlbare Ehegattenrente.</p> <p>² Erfolgt die Eheschliessung erst nach dem reglementarischen Rücktrittsalter von Versicherten, besteht der Anspruch nur, wenn unterhaltsberechtignte Kinder vorhanden sind oder die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so haben Ehegatten Anspruch auf eine einmalige Abfindung von drei Jahres-Ehegattenrenten, mindestens aber auf die Todesfallsumme gemäss Art. 42.</p> <p>³ Geschiedene Ehegatten haben Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und ihnen im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde.</p> <p>Die Leistungen der Kasse werden jedoch um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere AHV und IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen.</p> <p>⁴ Sobald der geschiedene Ehegatte einen eigenen Rechtsan-</p>	<p>Art. 34 <i>Anspruch auf Ehegattenrente</i></p> <p>¹ und ² Unverändert.</p> <p>³ und ⁴ Gestrichen.</p>	<p>Anpassung im Zusammenhang mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung ab 1.1.2017</p> <p>Abs.3 und 4 neu als Art. 38a</p>

Personalvorsorgeverordnung der Stadt Thun (bisher)	Personalvorsorgeverordnung der Stadt Thun (neu)	Kommentar
anspruch auf AHV- oder IV-Rente hat, wird die Kürzung neu berechnet.		
		Art. 35 Unverändert.
<p>Art. 36 <i>Wiederverheiratung</i></p> <p>Mit der Wiederverheiratung überlebender oder geschiedener Ehegatten erlischt deren Anspruch auf die Ehegattenrente. Stattdessen erhalten sie eine einmalige Abfindung im dreifachen Betrag ihrer Jahres-Ehegattenrente, mit deren Auszahlung alle ihre Ansprüche an die Kasse erlöschen.</p>	<p>Art. 36 <i>Wiederverheiratung</i></p> <p>Mit der Wiederverheiratung überlebender Ehegatten erlischt deren Anspruch auf die Ehegattenrente. Stattdessen erhalten sie eine einmalige Abfindung im dreifachen Betrag ihrer Jahres-Ehegattenrente, mit deren Auszahlung alle ihre Ansprüche an die Kasse erlöschen.</p>	Anpassung im Zusammenhang mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung ab 1.1.2017
		Art. 37 und 38 Unverändert.
	<p>Art. 38a <i>Rente an geschiedenen Ehegatten</i></p> <p>¹ Geschiedene Ehegatten haben unter Vorbehalt von Abs. 2 Anspruch auf eine Ehegattenrente gemäss Art. 20 BVV2, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und ihnen bei der Scheidung eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde.</p> <p>² Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen eines geschiedenen Ehegatten besteht, solange die Rente geschuldet gewesen wäre.</p> <p>³ Die Leistungen werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil oder dem Urteil über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft übersteigen. Hinterlassenenleistungen der AHV werden dabei nur so weit</p>	<p>Neu im Zusammenhang mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung ab 1.1.2017</p> <p>Geänderter Art. 34 Abs. 3 und 4</p>

Personalvorsorgeverordnung der Stadt Thun (bisher)	Personalvorsorgeverordnung der Stadt Thun (neu)	Kommentar
	angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.	
		Art. 39 bis 44 Unverändert.
<p>Art. 45 <i>Erfüllung der Austrittsleistung</i></p> <p>¹ Die Kasse überweist die Austrittsleistung gemäss Art. 44 an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers. Ist dies nicht möglich, melden die Versicherten der Kasse, in welcher zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten wollen. Unterbleibt diese Meldung, überweist die Kasse die Austrittsleistung samt Zins frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Austritt der Auffangvorrichtung gemäss Art. 60 BVG.</p> <p>² Die Austrittsleistung kann auf Verlangen der Versicherten bar ausbezahlt werden, wenn:</p> <p>a. Mit der Erbringung der Austrittsleistung erlischt der Anspruch auf Altersleistungen. Sind gemäss Art. 7 Abs. 4 PVR oder später Todes- oder Invaliditätsleistungen auszurichten, wird die erbrachte Austrittsleistung angerechnet, soweit sie nicht zurückerstattet wird.</p> <p>b. Mit der Erbringung der Austrittsleistung erlischt der Anspruch auf Altersleistungen. Sind gemäss Art. 7 Abs. 4 PVR oder später Todes- oder Invaliditätsleistungen auszurichten, wird die erbrachte Austrittsleistung angerechnet, soweit sie nicht zurückerstattet wird.</p> <p>c. Mit der Erbringung der Austrittsleistung erlischt der Anspruch auf Altersleistungen. Sind gemäss Art. 7 Abs. 4 PVR oder später Todes- oder Invaliditätsleistungen auszurichten, wird die erbrachte Austrittsleistung angerechnet, soweit sie nicht zurückerstattet wird.</p> <p>³ Barauszahlungen an verheiratete Anspruchsberechtigte sind</p>	<p>Art. 45 <i>Erfüllung der Austrittsleistung</i></p> <p>¹ Die Kasse überweist die Austrittsleistung gemäss Art. 44 an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers. Ist dies nicht möglich, melden die Versicherten der Kasse, in welcher zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten wollen. Unterbleibt diese Meldung, überweist die Kasse die Austrittsleistung samt Zins frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Austritt der Auffangvorrichtung gemäss Art. 60 BVG. Dies gilt sinngemäss für einen auszurichtenden Betrag aus Vorsorgeausgleich für Scheidung, für den die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten nicht mitgeteilt wurde.</p> <p>^{2 bis 5} Unverändert.</p> <p>⁶ Tritt ein Versicherter, welcher gemäss Art. 7 Abs. 5 PVR die Versicherung weiterführt, in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so muss die Kasse denjenigen Anteil der Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen, der für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen notwendig ist. Verbleibt mehr als ein Drittel der Austrittsleistung in der Kasse, so kann der Versicherte die Versicherung entsprechend der verbleibenden Austrittsleistung. Ein Wiedereinkauf im Umfang der übertragenen Austrittsleistung ist nicht erlaubt.</p>	<p>Ergänzung im Zusammenhang mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung ab 1.1.2017</p> <p>Abs. 6 AV 2020 Neuer Art. 32a Abs. 3 und 4 BVV2</p>

Personalvorsorgeverordnung der Stadt Thun (bisher)	Personalvorsorgeverordnung der Stadt Thun (neu)	Kommentar
<p>nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt.</p> <p>⁴ Mit der Erbringung der Austrittsleistung erlischt der Anspruch auf Altersleistungen. Sind gemäss Art. 7 Abs. 4 PVR oder später Todes- oder Invaliditätsleistungen auszurichten, wird die erbrachte Austrittsleistung angerechnet, soweit sie nicht zurückerstattet wird.</p>		
		<p>Art. 46 Unverändert</p>
<p>Art. 47 <i>Allgemeine Bestimmungen</i></p> <p>Ist bei Ehescheidung aufgrund eines Gerichtsurteils ein Teil der Austrittsleistung einer versicherten Person auf die Vorsorgeeinrichtung ihres Ehegatten zu übertragen, wird ihr Altersguthaben entsprechend herabgesetzt. Die entstandene Kürzung kann im Sinne von Art. 16 Abs. 1 PVR jederzeit ganz oder teilweise ausgekauft werden.</p>	<p>Art. 47 <i>Allgemeine Bestimmungen</i></p> <p>¹ Die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge werden bei Scheidung - gestützt auf ein Gerichtsurteil - ausgeglichen.</p> <p>² Hat der Versicherte im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens die Pensionierung gemäss Art. 22 aufgeschoben, so ist das in diesem Zeitpunkt vorhandene Sparkapital für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung massgebend.</p> <p>³ Ein Anspruch auf eine Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich infolge Scheidung nicht berührt.</p> <p>⁴ Der verpflichtete Ehegatte kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung und der maximal möglichen Einkaufssumme wieder einkaufen. Erfolgte die Übertragung aus dem Guthaben eines Bezügers einer Invalidenrente, ist kein Wiedereinkauf möglich.</p> <p>Bei einem Wiedereinkauf ist derjenige Anteil dem BVG-Altersguthaben gutzuschreiben, der bei der Übertragung zur Anwendung gelangte.</p>	<p>Neufassung im Zusammenhang mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung ab 1.1.2017</p>

<p>Personalvorsorgeverordnung der Stadt Thun (bisher)</p>	<p>Personalvorsorgeverordnung der Stadt Thun (neu)</p>	<p>Kommentar</p>
	<p>⁵ Wird ein Versicherter während des Scheidungsverfahrens pensioniert oder erreicht ein Bezüger einer Invalidenrente während des Scheidungsverfahrens das Rücktrittsalter gemäss Art. 20 Abs. 1, wird die Altersrente vorerst unabhängig vom laufenden Scheidungsverfahren berechnet und ausgerichtet. Nach Abschluss des Scheidungsverfahrens wird die Altersrente gemäss Art. 19g Abs. 1 und 2 FZV maximal gekürzt. Die Kasse kann von einer Kürzung jedoch absehen, falls sie diese als nicht wesentlich erachtet.</p> <p>⁶ Renten- oder Kapitalzahlungen im Rahmen des Vorsorgeausgleichs sind an die Vorsorge- bzw. Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten zu überweisen, sofern er das gesetzlich frühestmögliche Rücktrittsalter der beruflichen Vorsorge noch nicht erreicht und auch keinen Anspruch auf eine volle Rente der IV hat. Andernfalls kann der berechnigte Ehegatte die Überweisung der Scheidungsrente an sich selber verlangen.</p> <p>Die Überweisung einer Scheidungsrente an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung eines berechtigten Ehegatten hat jährlich im Dezember, spätestens bis am 15. Dezember, zu erfolgen.</p> <p>⁷ Einem Versicherten infolge Scheidung zugesprochene Vorsorgebeträge werden wie eine eingebrachte Austrittsleistung behandelt.</p> <p>⁸ Eine Verrechnung von zugesprochenen Austrittsleistungen mit zugesprochenen Rententeilen setzt das Einverständnis der Kasse und des Versicherten voraus.</p>	
	<p>Art. 47a <i>Scheidung eines Versicherten oder Invalidenrentners</i></p> <p>¹ Ist ein Teil der Austrittsleistung eines aktiven Versicherten oder ein Teil des Sparkapitals (aktiver und passiver Teil) eines Bezügers</p>	<p>Neu im Zusammenhang mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen</p>

Personalvorsorgeverordnung der Stadt Thun (bisher)	Personalvorsorgeverordnung der Stadt Thun (neu)	Kommentar
	<p>einer Invalidenrente auf die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu übertragen, wird das Sparkapital gekürzt. Das BVG-Altersguthaben wird anteilmässig im Verhältnis des Bezugs zum gesamten Sparkapital gekürzt.</p> <p>² Bei Teilinvaliden wird zuerst das für den aktiven Teil geführte Sparkapital gekürzt. Reicht dieses nicht aus, wird für den verbleibenden Betrag das für den passiven Teil geführte Sparkapital gekürzt.</p> <p>³ Die Pensionskasse führt nach einem Vorsorgeausgleich bei einem Bezüger einer lebenslangen Invalidenrente eine Neuberechnung der Invalidenrente durch, unter Berücksichtigung des infolge des Vorsorgeausgleichs reduzierten Sparkapitals. Die Neuberechnung erfolgt nach den reglementarischen Bestimmungen, die der Berechnung der Invalidenrente zugrunde liegen, sowie unter Beachtung der bundesrechtlichen Schranken von Art. 19 Abs. 2 BVV2.</p> <p>Eine Neuberechnung der Invalidenrente erfolgt nur, wenn der Bezüger im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens das (damalige) reglementarische Rücktrittsalter noch nicht erreicht hat. Andernfalls kommt Art. 47b zur Anwendung.</p> <p>⁴ Der aktive und passive Teil des Sparkapitals eines Bezügers einer Invalidenrente, dessen Rente infolge Zusammentreffens mit Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung gekürzt ist, kann nur dann für den Vorsorgeausgleich verwendet werden, wenn die Invalidenrente ohne Anspruch auf Kinderrenten keiner Kürzung erfahren würde.</p>	<p>zum Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung ab 1.1.2017</p>
	<p>Art. 47b <i>Scheidung eines Altersrentners</i></p> <p>¹ Bezieht der verpflichtete Ehegatte eine Altersrente oder eine</p>	<p>Neu im Zusammenhang mit den neuen gesetzlichen</p>

<p>Personalvorsorgeverordnung der Stadt Thun (bisher)</p>	<p>Personalvorsorgeverordnung der Stadt Thun (neu)</p>	<p>Kommentar</p>
	<p>lebenslange Invalidenrente nach dem reglementarischen Rücktrittsalter, reduziert sich die laufende Alters- oder Invalidenrente um den dem berechtigten Ehegatten zugesprochenen Rententeil. Der dem berechtigten Ehegatten zugesprochenen Rententeil wird gemäss Art. 19h BVV2 in eine lebenslängliche Scheidungsrente umgerechnet. Allfällige Alterskinder-renten werden in unveränderter Höhe ausgerichtet.</p> <p>² Die Kasse und der berechnigte Ehegatten können anstelle der Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform vereinbaren. Die Kapitalisierung der Scheidungsrente erfolgt nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Kasse im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils. Mit der Kapitalabfindung erlöschen sämtliche Ansprüche des geschiedenen Ehegatten gegenüber der Kasse.</p> <p>³ Der Anspruch auf eine Scheidungsrente erlischt mit dem Tod des berechtigten geschiedenen Ehegatten. Die Scheidungsrente begründet keinen Anspruch auf weitere Leistungen.</p>	<p>Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung ab 1.1.2017</p>
<p>Art. 48 <i>Inkrafttreten</i></p> <p>¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.</p> <p>² Es gelten die Übergangsbestimmungen von Art. 36 PVR.</p>	<p>Art. 48 <i>Inkrafttreten</i></p> <p>¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.</p> <p>² Unverändert.</p>	<p>Inkrafttreten</p>
<p>Glossar: <i>Vorzeitige Alterspensionierung</i></p> <p>Pensionierung ab/zwischen dem vollendeten 59. und vor dem vollendeten 64. Altersjahr. Sie kann auf Verlangen der Arbeitgeber oder der Versicherten erfolgen. Sie führt zu gekürzten Altersrenten.</p>	<p>Glossar: <i>Vorzeitige Alterspensionierung</i></p> <p>Pensionierung ab/zwischen dem vollendeten 60. und vor dem vollendeten 65. Altersjahr. Sie kann auf Verlangen der Arbeitgeber oder der Versicherten erfolgen. Sie führt zu gekürzten Altersrenten.</p>	<p>Revision 2019: 1. Altersvorsorge 2020 sieht den frühestmöglichen Altersrücktritt ab Alter 60 vor. 2. Erhöhung des</p>

Personalvorsorgeverordnung der Stadt Thun (bisher)	Personalvorsorgeverordnung der Stadt Thun (neu)	Kommentar																																																								
		ordentlichen Rücktrittsalters von Alter 64 auf 65																																																								
<p>Anhang I Umwandlungssatz</p> <p>Die jährliche Altersrente ergibt sich aus dem beim Altersrücktritt vorhandenen Altersguthaben, multipliziert mit dem Umwandlungssatz (Art. 21 und Art. 23 ff.) in Prozenten gemäss nachstehender Tabelle:</p> <table border="1" data-bbox="152 676 875 810"> <tr><td>Rücktrittsalter</td><td>59</td><td>60</td><td>61</td><td>62</td><td>63</td><td>64</td></tr> <tr><td>Umwandlungssatz</td><td>4.98</td><td>5.09</td><td>5.21</td><td>5.33</td><td>5.46</td><td>5.60</td></tr> </table> <table border="1" data-bbox="152 847 875 981"> <tr><td>Rücktrittsalter</td><td>65</td><td>66</td><td>67</td><td>68</td><td>69</td><td>70</td></tr> <tr><td>Umwandlungssatz</td><td>5.74</td><td>5.89</td><td>6.05</td><td>6.22</td><td>6.41</td><td>6.61</td></tr> </table> <p>Entspricht das Rücktrittsalter nicht einer ganzen Zahl, sind entsprechende Zwischenwerte zu rechnen (lineare Interpolation).</p> <p>Achtung! Bei der Berechnung der Altersrente im Falle einer vorzeitigen Pensionierung im Alter 59–63 können die kursiv dargestellten und grau hinterlegten Umwandlungssätze nicht eins zu eins übernommen werden. Die Arbeitgeber beteiligen sich je nach Lohnklasse in unterschiedlichem Mass an der Rentenkürzung.</p> <p>Vgl. dazu deshalb unbedingt die Beispiele im Anhang III.</p>	Rücktrittsalter	59	60	61	62	63	64	Umwandlungssatz	4.98	5.09	5.21	5.33	5.46	5.60	Rücktrittsalter	65	66	67	68	69	70	Umwandlungssatz	5.74	5.89	6.05	6.22	6.41	6.61	<p>Anhang I Umwandlungssatz</p> <p>Die jährliche Altersrente ergibt sich aus dem beim Altersrücktritt vorhandenen Altersguthaben, multipliziert mit dem Umwandlungssatz (Art. 21 und Art. 23 ff.) in Prozenten gemäss nachstehender Tabelle:</p> <table border="1" data-bbox="981 676 1704 810"> <tr><td>Rücktrittsalter</td><td></td><td>60</td><td>61</td><td>62</td><td>63</td><td>64</td></tr> <tr><td>Umwandlungssatz</td><td></td><td>4.34</td><td>4.46</td><td>4.58</td><td>4.71</td><td>4.85</td></tr> </table> <table border="1" data-bbox="981 847 1704 981"> <tr><td>Rücktrittsalter</td><td>65</td><td>66</td><td>67</td><td>68</td><td>69</td><td>70</td></tr> <tr><td>Umwandlungssatz</td><td>5.00</td><td>5.15</td><td>5.30</td><td>5.48</td><td>5.66</td><td>5.84</td></tr> </table> <p>Entspricht das Rücktrittsalter nicht einer ganzen Zahl, sind entsprechende Zwischenwerte zu rechnen (lineare Interpolation).</p> <p>Achtung! Bei der Berechnung der Altersrente im Falle einer vorzeitigen Pensionierung im Alter 59–64 können die kursiv dargestellten und grau hinterlegten Umwandlungssätze nicht eins zu eins übernommen werden. Die Arbeitgeber beteiligen sich je nach Lohnklasse in unterschiedlichem Mass an der Rentenkürzung.</p> <p>Vgl. dazu deshalb unbedingt die Beispiele im Anhang III.</p>	Rücktrittsalter		60	61	62	63	64	Umwandlungssatz		4.34	4.46	4.58	4.71	4.85	Rücktrittsalter	65	66	67	68	69	70	Umwandlungssatz	5.00	5.15	5.30	5.48	5.66	5.84	<p>Revision 2019: Umwandlungssätze basierend auf VZ 2015 / 1.75%</p>
Rücktrittsalter	59	60	61	62	63	64																																																				
Umwandlungssatz	4.98	5.09	5.21	5.33	5.46	5.60																																																				
Rücktrittsalter	65	66	67	68	69	70																																																				
Umwandlungssatz	5.74	5.89	6.05	6.22	6.41	6.61																																																				
Rücktrittsalter		60	61	62	63	64																																																				
Umwandlungssatz		4.34	4.46	4.58	4.71	4.85																																																				
Rücktrittsalter	65	66	67	68	69	70																																																				
Umwandlungssatz	5.00	5.15	5.30	5.48	5.66	5.84																																																				

Personalvorsorgeverordnung der Stadt Thun (bisher)				Personalvorsorgeverordnung der Stadt Thun (neu)				Kommentar																																																																																																																																																																					
Anhang IV Einkaufstabelle				Anhang IV Einkaufstabelle				Revision 2019: Neue Einkaufstabelle aufgrund der neuen Altersgutschriften																																																																																																																																																																					
Das Altersguthaben darf durch freiwillige Einkäufe nach Art. 14 die nachstehenden Prozentsätze, berechnet auf dem versicherten Jahresverdienst im Zeitpunkt des Einkaufs, nicht übersteigen.				Das Altersguthaben darf durch freiwillige Einkäufe nach Art. 14 die nachstehenden Prozentsätze, berechnet auf dem versicherten Jahresverdienst im Zeitpunkt des Einkaufs, nicht übersteigen.																																																																																																																																																																									
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Alter</th> <th>in % des versicherten Jahresverdienstes</th> <th>Alter</th> <th>in % des versicherten Jahresverdienstes</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>25</td><td>12,0</td><td>45</td><td>397,3</td></tr> <tr><td>26</td><td>24,2</td><td>46</td><td>426,7</td></tr> <tr><td>27</td><td>36,7</td><td>47</td><td>456,6</td></tr> <tr><td>28</td><td>49,4</td><td>48</td><td>487,1</td></tr> <tr><td>29</td><td>62,4</td><td>49</td><td>518,3</td></tr> <tr><td>30</td><td>77,7</td><td>50</td><td>553,1</td></tr> <tr><td>31</td><td>93,2</td><td>51</td><td>588,5</td></tr> <tr><td>32</td><td>109,0</td><td>52</td><td>624,7</td></tr> <tr><td>33</td><td>125,2</td><td>53</td><td>661,5</td></tr> <tr><td>34</td><td>141,7</td><td>54</td><td>699,1</td></tr> <tr><td>35</td><td>161,0</td><td>55</td><td>741,0</td></tr> <tr><td>36</td><td>180,7</td><td>56</td><td>783,6</td></tr> <tr><td>37</td><td>200,8</td><td>57</td><td>827,2</td></tr> <tr><td>38</td><td>221,2</td><td>58</td><td>871,5</td></tr> <tr><td>39</td><td>242,1</td><td>59</td><td>916,8</td></tr> <tr><td>40</td><td>266,4</td><td>60</td><td>965,0</td></tr> <tr><td>41</td><td>291,2</td><td>61</td><td>1014,1</td></tr> <tr><td>42</td><td>316,4</td><td>62</td><td>1064,1</td></tr> <tr><td>43</td><td>342,2</td><td>63</td><td>1115,2</td></tr> <tr><td>44</td><td>368,5</td><td>64</td><td>1167,3</td></tr> </tbody> </table>	Alter	in % des versicherten Jahresverdienstes	Alter	in % des versicherten Jahresverdienstes	25	12,0	45		397,3	26	24,2	46	426,7	27	36,7	47	456,6	28	49,4	48	487,1	29	62,4	49	518,3	30	77,7	50	553,1	31	93,2	51	588,5	32	109,0	52	624,7	33	125,2	53	661,5	34	141,7	54	699,1	35	161,0	55	741,0	36	180,7	56	783,6	37	200,8	57	827,2	38	221,2	58	871,5	39	242,1	59	916,8	40	266,4	60	965,0	41	291,2	61	1014,1	42	316,4	62	1064,1	43	342,2	63	1115,2	44	368,5	64	1167,3	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Alter</th> <th>in % des versicherten Jahresverdienstes</th> <th>Alter</th> <th>in % des versicherten Jahresverdienstes</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>25</td><td>13,5</td><td>45</td><td>436,7</td></tr> <tr><td>26</td><td>27,3</td><td>46</td><td>468,4</td></tr> <tr><td>27</td><td>41,3</td><td>47</td><td>500,8</td></tr> <tr><td>28</td><td>55,6</td><td>48</td><td>533,8</td></tr> <tr><td>29</td><td>70,3</td><td>49</td><td>567,5</td></tr> <tr><td>30</td><td>87,2</td><td>50</td><td>604,8</td></tr> <tr><td>31</td><td>104,4</td><td>51</td><td>642,9</td></tr> <tr><td>32</td><td>122,0</td><td>52</td><td>681,8</td></tr> <tr><td>33</td><td>139,9</td><td>53</td><td>721,4</td></tr> <tr><td>34</td><td>141,7</td><td>54</td><td>761,9</td></tr> <tr><td>35</td><td>158,2</td><td>55</td><td>806,6</td></tr> <tr><td>36</td><td>179,4</td><td>56</td><td>852,2</td></tr> <tr><td>37</td><td>223,0</td><td>57</td><td>898,8</td></tr> <tr><td>38</td><td>245,5</td><td>58</td><td>946,3</td></tr> <tr><td>39</td><td>268,4</td><td>59</td><td>994,7</td></tr> <tr><td>40</td><td>294,7</td><td>60</td><td>1046,1</td></tr> <tr><td>41</td><td>321,6</td><td>61</td><td>1098,5</td></tr> <tr><td>42</td><td>349,1</td><td>62</td><td>1152,0</td></tr> <tr><td>43</td><td>377,0</td><td>63</td><td>1206,5</td></tr> <tr><td>44</td><td>405,6</td><td>64</td><td>1262,1</td></tr> <tr><td></td><td></td><td>65</td><td>1318,9</td></tr> </tbody> </table>	Alter	in % des versicherten Jahresverdienstes	Alter	in % des versicherten Jahresverdienstes	25	13,5	45	436,7	26	27,3	46	468,4	27	41,3	47	500,8	28	55,6	48	533,8	29	70,3	49	567,5	30	87,2	50	604,8	31	104,4	51	642,9	32	122,0	52	681,8	33	139,9	53	721,4	34	141,7	54	761,9	35	158,2	55	806,6	36	179,4	56	852,2	37	223,0	57	898,8	38	245,5	58	946,3	39	268,4	59	994,7	40	294,7	60	1046,1	41	321,6	61	1098,5	42	349,1	62	1152,0	43	377,0	63	1206,5	44	405,6	64	1262,1			65
Alter	in % des versicherten Jahresverdienstes	Alter	in % des versicherten Jahresverdienstes																																																																																																																																																																										
25	12,0	45	397,3																																																																																																																																																																										
26	24,2	46	426,7																																																																																																																																																																										
27	36,7	47	456,6																																																																																																																																																																										
28	49,4	48	487,1																																																																																																																																																																										
29	62,4	49	518,3																																																																																																																																																																										
30	77,7	50	553,1																																																																																																																																																																										
31	93,2	51	588,5																																																																																																																																																																										
32	109,0	52	624,7																																																																																																																																																																										
33	125,2	53	661,5																																																																																																																																																																										
34	141,7	54	699,1																																																																																																																																																																										
35	161,0	55	741,0																																																																																																																																																																										
36	180,7	56	783,6																																																																																																																																																																										
37	200,8	57	827,2																																																																																																																																																																										
38	221,2	58	871,5																																																																																																																																																																										
39	242,1	59	916,8																																																																																																																																																																										
40	266,4	60	965,0																																																																																																																																																																										
41	291,2	61	1014,1																																																																																																																																																																										
42	316,4	62	1064,1																																																																																																																																																																										
43	342,2	63	1115,2																																																																																																																																																																										
44	368,5	64	1167,3																																																																																																																																																																										
Alter	in % des versicherten Jahresverdienstes	Alter	in % des versicherten Jahresverdienstes																																																																																																																																																																										
25	13,5	45	436,7																																																																																																																																																																										
26	27,3	46	468,4																																																																																																																																																																										
27	41,3	47	500,8																																																																																																																																																																										
28	55,6	48	533,8																																																																																																																																																																										
29	70,3	49	567,5																																																																																																																																																																										
30	87,2	50	604,8																																																																																																																																																																										
31	104,4	51	642,9																																																																																																																																																																										
32	122,0	52	681,8																																																																																																																																																																										
33	139,9	53	721,4																																																																																																																																																																										
34	141,7	54	761,9																																																																																																																																																																										
35	158,2	55	806,6																																																																																																																																																																										
36	179,4	56	852,2																																																																																																																																																																										
37	223,0	57	898,8																																																																																																																																																																										
38	245,5	58	946,3																																																																																																																																																																										
39	268,4	59	994,7																																																																																																																																																																										
40	294,7	60	1046,1																																																																																																																																																																										
41	321,6	61	1098,5																																																																																																																																																																										
42	349,1	62	1152,0																																																																																																																																																																										
43	377,0	63	1206,5																																																																																																																																																																										
44	405,6	64	1262,1																																																																																																																																																																										
		65	1318,9																																																																																																																																																																										
Modellbeispiel:																																																																																																																																																																													

Personalvorsorgeverordnung der Stadt Thun (bisher)	Personalvorsorgeverordnung der Stadt Thun (neu)	Kommentar
<p>- Alter 51 Jahre - Versicherter Jahreslohn Fr. 40'000.-- - Stand Sparkapital Fr. 120'000.-- - Maximalbetrag (588,5% von 40'000) Fr. 235'400.-- - Möglicher Einkauf (235'400 - 120'000) Fr. 115'400.--</p> <p>Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber bei den Steuerbehörden abzuklären.</p>	<p>Modellbeispiel:</p> <p>- Alter 51 Jahre - Versicherter Jahreslohn Fr. 40'000.-- - Stand Sparkapital Fr. 120'000.-- - Maximalbetrag (642,9% von 40'000) Fr. 257'160.-- - Möglicher Einkauf (257'160 - 120'000) Fr. 137'160.--</p> <p>Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber bei den Steuerbehörden abzuklären.</p>	